

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.08.2020

In Kraft getreten am 18.08.2020

Herausgeber:

VBGR: **V**erband der **B**eschäftigten des **g**ewerblichen **R**echtsschutzes im DBB

Anschrift: Morassistrasse 2
80469 München

Telefon & Fax: 089 21578433

E-Mail: Post@VBGR.DBB.DE

Homepage: WWW.VBGR.DE

Bankkonto: HypoVereinsbank München

Konto-Nr.: 560 188

Bankleitzahl: 700 202 70

IBAN: DE61 7002 0270 0000 5601 88

BB-Bank Karlsruhe

Konto-Nr.: 8744157

Bankleitzahl: 660908 00

IBAN: DE62 6609 0800 0008 7441 57

§ 1 Name und Organisationsbereich

- (1) Der Verband ist die Berufsvertretung der Beschäftigten der Institutionen, Behörden und Gerichte des gewerblichen Rechtsschutzes (z.B. Patent- und Markenamt, Bundespatentgericht).
- (2) Er ist Mitglied des „dbb beamtenbund und tarifunion“ und führt die Bezeichnung: Verband der Beschäftigten des gewerblichen Rechtsschutzes im DBB (abgekürzt: VBGR).

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

Der Verband hat seinen Sitz am Sitz des Deutschen Patent- und Markenamtes; dort hat er auch seinen Gerichtsstand.

§ 3 Zweck

- (1) Die Aufgabe des Verbandes ist die Vertretung und Förderung der berufspolitischen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder sowie deren Interessenvertretung gegenüber den Dienstbehörden.
- (2) Der Verband hat es sich zur Aufgabe gesetzt, die Arbeitsbedingungen der als Mitglieder organisierten Arbeitnehmer durch das Aushandeln und die Vereinbarung von Tarifverträgen zu regeln.
- (3) Der Verband erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes als letztes Mittel in der Auseinandersetzung mit den öffentlichen Arbeitgebern.
- (4) Rechtsberatung und Rechtsschutz in beruflichen Angelegenheiten wird im Rahmen der Rechtsschutzordnung gewährt.
- (5) Der Verband steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch unabhängig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer im Organisationsbereich des Verbandes in einem Arbeits-, Dienst-, Amts- oder Ausbildungs- verhältnis steht (einschl. Richter). Gleiches gilt für im Ruhestand befindliche Beschäftigte sowie Hinterbliebene aller vorgenannten Mitglieder.
- (2) Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig einer nicht zum DBB gehörenden, konkurrierenden Gewerkschaft als Mitglied angehören. Ein Mitglied darf nicht bei Wahlen für den Personalrat auf Listen antreten, die mit den Listen konkurrieren, die vom VBGR bzw. anderen Gewerkschaften, die im DBB organisiert sind, unterstützt werden.
- (4) Angehörigen des in Abs. 1 genannten Personenkreises kann bei besonderen Verdiensten um die Belange des Verbandes auf Antrag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Mit der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Pflicht, die Ziele und Einrichtungen des Verbandes zu fördern. Darin ist auch die Verpflichtung enthalten, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und die Beiträge (§ 7 Abs. 1) pünktlich zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in Verbandsangelegenheiten nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft im VBGR berechtigt zur Inanspruchnahme aller Leistungen, die der dbb seinen Mitgliedsgewerkschaften für deren Mitglieder zur Verfügung stellt.
- (4) Streitigkeiten von Mitgliedern des Verbandes untereinander bezüglich Rechten oder Pflichten aus dieser Satzung werden unter Ausschluss des Rechtsweges vom Schiedsausschuss (§ 14) behandelt. Ausgenommen sind die Fälle, die in § 6 Absatz 3 anders geregelt sind.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, keine verbandsinternen Informationen oder Protokolle ohne schriftliche Erlaubnis des geschäftsführenden Vorstands außerhalb des Verbandes zu verbreiten. Bei Unterlagen, die durch einen Hinweis als vertraulich gekennzeichnet sind, ist deren Verbreitung außerhalb des in der jeweiligen Unterlage benannten Personenkreises (z.B. im Deckblatt oder in den Fußzeilen) nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person elektronisch gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht, fehlerhafte Daten ändern zu lassen. Jegliche Auskunft sowie die Einforderung

sonstiger Rechte aus den Datenschutznormen muss grundsätzlich schriftlich per Brief an die Anschrift des VBGR erfolgen. Die Briefform kann durch eine E-Mail ersetzt werden, wenn diese an post@vbgr.de gerichtet ist und tatsächlich dort gelesen werden kann und dem Absender eindeutig zugeordnet werden kann. Ist dies der Fall, wird der Vorstand den Empfang umgehend bestätigen.

Bei laufenden Rechtsschutzverfahren können Datenänderungsverlangen zur Beendigung des Rechtsschutzes und zu Schadensersatzforderungen des Vorstands im Namen des VBGR an das Mitglied führen, wenn das Datenänderungsverlangen des Mitglieds das Ziel des Rechtsschutzes gefährdet, oder das Rechtsschutzverfahren nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand weitergeführt werden kann.

Änderungen an personenbezogenen Daten können nur dann vorgenommen werden, wenn hinreichend glaubhaft gemacht wird, dass die bestehenden Daten nicht korrekt sind. Löschungen personenbezogener Daten sind nur möglich, wenn die zu löschenden personenbezogenen Daten nicht zur Weiterführung der Mitgliedschaft unbedingt benötigt werden.

Die Aufnahme einer Funktion im VBGR bedingt die Bekanntgabe des Namens der Person zusammen mit der Funktion. Einem Verlangen die persönlichen Daten einer im VBGR eine Funktion innehabenden Person zu löschen, kann deshalb erst nach der Beendigung der wahrgenommenen Funktion stattgegeben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung in der Mitgliederliste, Tod, wobei eine hinterbliebene Person das Recht hat, die Mitgliedschaft fortzuführen.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines **Kalendervierteljahres** unter Einbehaltung einer **Kündigungsfrist von einem Monat** zulässig.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt oder das Ansehen des Verbandes schädigt oder in besonders schwerer Weise gegen seine Pflichten aus dieser Satzung verstößt, kann ausgeschlossen werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen und zu begründen. Der Vorstand hört den Betroffenen und den Antragsteller an und bemüht sich um einen Kompromiss. Der Vorstand kann die Angelegenheit an den Schiedsausschuss (§ 14) verweisen.
- (4) Falls der Schiedsausschuss den Ausschluss eines Mitglieds empfiehlt oder der Vorstand aufgrund der Schwere des Verstoßes keine Alternative zum Ausschluss des Mitglieds sieht, erarbeitet der Vorstand eine Beschlussempfehlung für die nächste Mitgliederversammlung. Diese Beschlussempfehlung wird dem betroffenen Mitglied und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Über den Ausschluss selbst entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle für die Entscheidung der Mitgliederversammlung nötigen Unterlagen können die Mitglieder nach Versand der Tagesordnung beim Vorstand einsehen. Die Beschlussempfehlung wird zusammen mit einer eventuell vorhandenen Stellungnahme des Antragstellers oder des betroffenen Mitglieds allen Mitgliedern mit der Tagesordnung zugesandt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird mit Ablauf des Monats wirksam in dem die Mitgliederversammlung den Beschluss gefällt hat.
- (5) Ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung (§ 7 Abs. 1) länger als **drei Monate** im Rückstand ist, oder sich weigert, die satzungsmäßigen Beiträge zu leisten, kann vom Vorstand nach erfolgloser Mahnung in der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder (§ 6 Abs. 1) verlieren sämtliche Ansprüche an den Verband. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Deckung der Verbandsausgaben ist von jedem Mitglied mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern ein Beitrag (Mitgliedsbeitrag) zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (2) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen unbeschadet der Bestimmungen des § 6 Abs. 5 seine Rechte im Verband.
- (3) Beitragsfreiheit tritt in dem Jahr ein, in dem das **85. Lebensjahr** vollendet wird.
- (4) Während der Dauer des Erziehungsurlaubs besteht die Mitgliedschaft auf Antrag beitragsfrei.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist am Jahresbeginn fällig. Wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 1.3. des Jahres gezahlt ist, kann eine Mahngebühr erhoben werden, die in der Beitragsordnung festgelegt ist.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Dauer von **vier Jahren**.
- (3) Die Abstimmungen in den Wahlgängen erfolgen durch Handheben. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds müssen die folgenden Abstimmungen, auf die sich der Antrag bezieht, in geheimer Wahl erfolgen.
- (4) Eine Blockwahl ist für die Beisitzer im Vorstand möglich, falls die Mehrheit der Anwesenden keinen Einspruch dagegen einlegt und falls genau so viele Mitglieder kandidieren, wie zu besetzende Positionen für Beisitzer im Vorstand vorhanden sind.
- (5) Ein Mitglied ist nur dann in den Vorstand gewählt, wenn es die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, jedoch mindestens 25% der abgegebenen gültigen Stimmen. Falls beim ersten Wahlgang diese Hürde nicht erreicht wird, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerbern. Falls bei der Stichwahl Stimmgleichheit herrscht, entscheidet das Los. Wird im zweiten Wahlgang für die Positionen von Beisitzern oder Stellvertretern die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, bleibt die Position unbesetzt.
- (6) Eine Nachwahl von Mitgliedern zum Vorstand kann auf Antrag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder ausgeschieden sind. Eine Nachwahl muss erfolgen,
 - a) wenn der Vorsitzende und alle Stellvertreter ausgeschieden sind oder
 - b) wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist oder
 - c) wenn der Schatzmeister und sein Stellvertreter ausgeschieden sind.

Im Fall (a) wählt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Vorsitzenden aus seiner Mitte, dessen Aufgabe es ist, eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

- (7) Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Vorstands für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, die 500 Euro jährlich nicht übersteigen darf. Insgesamt darf der an den Vorstand ausgezahlte Betrag 3000 Euro pro Jahr nicht übersteigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt, soweit ihre Rechte nicht ruhen (§ 7 Abs. 2).

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Genehmigung des Absinkens des Vermögens des VBGR unter die Schwelle von 5000 Euro.
 - d) Annahme der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Wahl des Vorstandes (§ 11 Abs. 1),
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) Wahl von Mitgliedern des Schiedsausschusses,
 - i) Erlass der Schiedsordnung,
 - j) Erlass der Rechtsschutzordnung,
 - k) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung,
 - l) Beschluss über Anträge nach §6 Absatz (4), die den Ausschluss von Mitgliedern nach sich ziehen.
- (2) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet in der Regel jährlich statt. Ausnahmsweise ist eine Verschiebung zulässig, wenn behördliche Auflagen eine Versammlung entweder verhindern oder für den Verband so teuer werden lassen, dass die Durchführung der Versammlung einen ausgeglichenen Haushalt nicht mehr ermöglicht. Der Vorstand teilt im Fall einer notwendigen Verschiebung dies den Mitgliedern zusammen mit dem Grund mit. Auf den Antrag von mindestens fünf Mitgliedern kann die Entscheidung über eine Verschiebung dem Schiedsausschuss übertragen werden, der darüber abschließend entscheidet.

Sollte durch die Verschiebung eine Neuwahl von Vertretern nicht mehr möglich sein, verlängert sich deren Amtszeit bis zur nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung.

Die Ladung und zugleich Bekanntgabe der Tagesordnung muss mindestens **zwei Wochen** vorher erfolgen. Anträge für diese Versammlung sind eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge brauchen nicht mehr berücksichtigt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen können in der Versammlung selbst nicht gestellt werden.

Werden Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt, so hat über deren Aufnahme die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung zu entscheiden. Für deren Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Vorschläge für die Wahl des Vorstandes können auch noch in der Versammlung - möglichst schriftlich - gemacht werden.

- (3) Die Beschlüsse erfolgen, soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit, § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Unabhängig von der Zahl der Enthaltungen ist eine Mehrheit immer dann erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.
- (4) Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss auch auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden, wobei die 25 Mitglieder den Antrag zu unterschreiben haben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, wobei das Datum des Eingangs bestätigt werden muss. Die Unterschriften unter dem Verlangen werden vom Vorstand darauf geprüft, ob die erforderliche Anzahl an Unterschriften von Mitgliedern mit Stimmrecht vorliegt. Ist dies nicht der Fall, muss der Vorstand diesen Antrag innerhalb von 4 Wochen mit einer schriftlichen Begründung ablehnen. Besteht Uneinigkeit mit den Antragstellern, ist der Schiedsausschuss anzurufen, der diesbezüglich entscheidet. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum des Eingangs des Antrags einberufen. Erfolgt dies nicht, können die Antragsteller selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter und bis zu sechs weiteren Beisitzern und ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Eine Anwesenheit kann in Ausnahmesituationen auch über eine Video- oder Telefonverbindung ermöglicht werden, was vor der Vorstandssitzung vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher anzukündigen ist. Der geschäftsführende Vorstand muss auf Bedenken eines Vorstandsmitglieds diese Entscheidung einstimmig bestätigen (Zulassung der Teilnahme von Vorstandsmitgliedern via Telefon oder Videokonferenz).

Grundsätzlich kann auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern der Schiedsausschuss bei Differenzen, ob Beschlüsse des Vorstands die Grenzen der Satzung oder die Grenzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung überschreiten, angerufen werden. Der Anruf des Schiedsausschusses hat aber keine aufschiebende Wirkung bezüglich einzelner Entscheidungen.

- (2) Der Vorstand beschließt über:
 - a) die Geschäftsordnung,
 - b) den Haushaltsplan,
 - c) alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und wird darin im Verhinderungsfalle durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters nach §§ 710 und 714 BGB und vertreten den Verband nach Außen. Vor Gericht wird der Verband durch den Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder im Sinne des §54 BGB ist ausgeschlossen, zumindest aber nach §31a BGB beschränkt. Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

- (4) Vor Gerichtsverhandlungen, deren Ausgang den VBGR als Ganzes oder seinen Vorstand binden, hat der Vorstand per Beschluss Grenzen festzulegen, innerhalb derer die Vertreter des VBGR vor Gericht handeln dürfen. Dies betrifft sowohl das Stellen von Anträgen als auch die Zustimmung zu Vergleichen.
- (5) Der Vorstand bleibt auch über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (6) Die Mitgliedschaft im Vorstand hat, ab der Annahme der Wahl in das Vorstandsamt, zur Folge, dass der Name des Vorstandsmitglieds, ein Bild und dessen Funktion im Internet veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung erfolgt bis ein Nachfolger bestimmt ist, oder eine Neuwahl des Vorstands erfolgt ist.
- (7) Der Vorsitzende sowie der erste und zweite Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die Aufgabe hat, alle für die Leistungserbringung an die Mitglieder wichtigen Informationen und Gegenstände zu verwalten und das Tagesgeschäft im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zwischen den Vorstandssitzungen zu erfüllen.

§ 12 Rechnungsprüfer und Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes obliegt zwei Rechnungsprüfern. Die Mitgliederversammlung kann Ersatzprüfer wählen, die die Aufgaben eines Rechnungsprüfers übernehmen, wenn ein Rechnungsprüfer ausscheidet (z.B. durch Rücktritt). Gleiches gilt bei einer vorübergehenden Verhinderung eines Rechnungsprüfers in einem zeitlichen Umfang, die eine Rechnungsprüfung rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung nicht mehr ermöglicht. Die Rechnungsprüfer und die Ersatzprüfer werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ersatzprüfer können für die verbleibende Wahlperiode bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers nachgewählt werden. Rechnungsprüfer und Ersatzprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer bereiten die Entlastung des Vorstandes vor und sind berechtigt, jederzeit auch zwischendurch unvermutet Prüfungen vorzunehmen (nur gemeinsam). Werden sich beide Rechnungsprüfer in der Beurteilung nicht einig, so erstellt jeder getrennt einen Prüfbericht für die nächste Mitgliederversammlung. Sollte trotz des Rückgriffs auf Ersatzprüfer nur noch ein Rechnungsprüfer im Amt sein, so reicht auch dessen Bericht an die Mitgliederversammlung als Grundlage für eine Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des VBGR obliegt den Rechnungsprüfern. Hierzu können Sie in alle die Finanzen des Verbandes betreffenden Unterlagen einsehen. Der Vorstand unterstützt die Rechnungsprüfer hierbei.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie haben mindestens einmal jährlich die Kassenführung zu prüfen. Die Absicht einer Prüfung ist dem Vorstand 14 Tage vorher mitzuteilen. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand vorzulegen ist. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Ausschüsse

Für die Beratung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand beratende Ausschüsse gebildet werden.

§ 14 Schiedsausschuss

- (1) Beim VBGR wird ein Schiedsausschuss gebildet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Das Verfahren vor dem Schiedsausschuss wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Schiedsordnung geregelt. Alle Bestimmungen zum Wahlverfahren der Mitglieder des Schiedsausschusses und deren möglicher Stellvertreter, zu den Funktionen der Mitglieder des Schiedsausschusses sowie zum Verfahren vor dem Schiedsausschuss sind in der Schiedsordnung geregelt.
- (3) Der Schiedsausschuss wird unter Ausschluss des Rechtsweges ausschließlich in den Fällen des § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 3 tätig.
- (4) Der Schiedsausschuss handelt im Rahmen der Schiedsordnung und kann
 - a) gegenüber einem Mitglied eine Rüge aussprechen,
 - b) einem Mitglied bei schweren Verstößen gegen seine Pflichten aus der Satzung das aktive oder passive Wahlrecht für die Organe des Verbandes für eine beschränkte Zeit entziehen, oder
 - c) in Fällen von besonders schweren Verstößen dem Vorstand den Ausschluss des Mitglieds empfehlen.
- (5) Der Schiedsausschuss kann die Mitglieder schriftlich über die verhängte Maßnahme informieren, wobei die Begründung beizufügen ist.

§ 15 Frauenvertretung

Für den Verband der Beschäftigten des gewerblichen Rechtsschutzes im DBB soll eine Frauenvertretung bestehen. Das Nähere regelt der Vorstand.

§ 16 Jugendvertretung

Für den Verband der Beschäftigten des gewerblichen Rechtsschutzes im DBB soll eine Jugendvertretung mit einer gewählten Leitung bestehen. Die Leitung ist spätestens nach einer Amtszeit von 4 Jahren neu zu wählen. Die Wahl ist allen Mitgliedern gegenüber anzukündigen. Für die Zusammensetzung der Leitung der Jugendvertretung und die Tätigkeit der Jugendvertretung des VBGR gelten Richtlinien, die sich die Mitglieder, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, selbst geben – diese Richtlinien sind allen Mitgliedern gegenüber zu veröffentlichen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Regelungen der Satzung des VBGR stehen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung des VBGR. Sollte der Wahlzeitraum der Leitung der Jugendvertretung des VBGR von 4 Kalenderjahren überschritten sein, oder die bisher gewählte Leitung der Jugendvertretung aus ihrem Amt ausscheiden, so kann der Vorstand des VBGR eine Versammlung einberufen und bis zur Neuwahl einer Jugendvertretung deren Geschäfte führen.

§ 17 Seniorenvertretung

Für den Verband der Beschäftigten des gewerblichen Rechtsschutzes im DBB besteht eine Seniorenvertretung, die die Interessen und Belange der Mitglieder im Ruhestand wahrnimmt. Das Nähere regelt der Vorstand.

§ 18 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sofern die Satzungsänderung § 18 (Auflösung des Verbandes) betrifft, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Auflösung des Verbandes oder ein Ausscheiden aus dem DBB kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Ladung mit der Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder abgesandt sein.
- (3) Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens und die Bestellung eines oder mehrerer Liquidatoren zu beschließen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 18.08.2020 beschlossen worden und tritt am 18.08.2020 in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 11.07.2019, in Kraft getreten am 11.07.2019 ist gleichzeitig außer Kraft getreten.
- (2) Bei Änderung der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion oder verbindlichen Beschlüssen des dbb beamtenbund und tarifunion, die eine Änderung dieser Satzung notwendig machen, ist der Vorstand berechtigt, nach diesen Beschlüssen zu handeln, da ein Missachten der Beschlüsse zur Verlust der Mitgliedschaft oder zumindest dem Ruhen eines Teils der Mitgliedsrechte führen kann. Er kann insoweit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufige Satzungsbestimmungen erlassen. Die vorgenannten Änderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.